

## Vergnügungssteuererklärung (Steueranmeldung) für das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt, z.B. in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen für den Monat \_\_\_\_\_

Steuerpflichtige/r:	Vertragsgegenstandsnummer: _____
	Telefon _____
	E-Mail _____

**Abgabefrist:**  
Die Erklärung ist im Original **innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats** einzureichen (kein Telefax und keine Kopie).

Die Steuer beträgt unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 EUR pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt. Die zusammenfassende Berechnung der Steuer erfolgt auf dieser Erklärung. Die Annahme der Vergnügungssteuererklärung durch die Behörde gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird (§ 167 Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz NRW).

### Berechnung der Vergnügungssteuer:

Anzahl der Veranstaltungstage	Steuersatz pro Veranstaltungstag	Steuerbetrag EUR
	6,00 EUR	

**Die Rechtsbehelfsbelehrung und weitere wichtige Hinweise finden Sie auf der Rückseite dieses Bescheides.**

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_  
(ggf. Firmenstempel)

## Rechtsgrundlage

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Duisburg vom 10.12.2002 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.12.2005, 31.03.2006, 13.06.2006 und 11.03.2009, 24.03.2010 und 28.05.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 53/2005, S. 518 - 522, Nr. 17/2006, S. 163, Nr. 30/2006, S. 253, Nr. 9/2009, S. 53, Nr.14/2010, S. 157, Nr. 22/2010, S. 225-226).

## Zahlungsaufforderung

Der im Wege der Selbstberechnung ermittelte Steuerbetrag ist am Tage der Abgabe der Steueranmeldung, unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer an die Stadt Duisburg, Amt für Rechnungswesen und Steuern, Sonnenwall 77/79, 47049 Duisburg, auf eines der genannten Konten der Stadt Duisburg zu entrichten (§ 12 Abs. 3 Vergnügungssteuersatzung).

## Konten der Stadt Duisburg

Sparkasse Duisburg	BLZ 350 500 00	Kto. 200200400	KD-Bank eG	BLZ 350 601 90	Kto. 1011784018
Commerzbank	BLZ 350 400 38	Kto. 581390200	Nationalbank	BLZ 360 200 30	Kto. 540900
Deutsche Bank	BLZ 350 700 30	Kto. 3696648	Postbank Essen	BLZ 360 100 43	Kto. 8170437
Deutsche Bundesbank	BLZ 350 000 00	Kto. 35001700	SEB AG	BLZ 350 101 11	Kto. 1010305100
Dresdner Bank	BLZ 350 800 70	Kto. 205952600	Volksbank Rhein-Ruhr	BLZ 350 603 86	Kto. 1213710107

## Folgen verspäteter Zahlung

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S 712) in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - in den jeweils gültigen Fassungen - für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig EUR teilbaren Betrag. Für notwendige Beitreibungsmaßnahmen werden Gebühren nach der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW 2009 S. 787) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung beim Amt für Rechnungswesen und Steuern **Klage** erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Heranziehung nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

